



INGO KRAMPEN

Gretchen aus dem Kerker befreien

Die heutige Zeit ruft danach und Goethe hat es im ›Faust‹ erzählt: eine neue Rechtskultur. Dazu müssen die Gefühle von Pflicht und Anspruch sich verwandeln.

Goethe war ausgebildeter Jurist und übte diesen Beruf vier Jahre lang als Rechtsanwalt und später noch einmal als Mitglied in dem ›Geheimen Consilium‹, einem dreiköpfigen Beratergremium des Herzogs Karl August in Weimar, aus. Bereits in seiner Disputation 1771 beschäftigte er sich mit der Frage, ob eine Kindsmörderin zum Tode verurteilt werden sollte. Einer der spektakulärsten Strafrechtsfälle seiner Zeit, in dem es um die Kindsmörderin Susanna Margarethe Brandt ging, fand zur gleichen Zeit in Frankfurt statt:

Die Frankfurter Tragödie

Susanna Brandt ist Kind eines Soldaten, ein Waisenkind. Als Dienstmagd arbeitet sie in der Frankfurter Herberge ›Zum Einhorn‹ der Witwe Bauer, als sie dort kurz vor Weihnachten 1770 einen Goldschmiedegesellen kennenlernt. Er verführt sie. «Es sei ihr so seltsam zumute geworden, sie habe sich nicht mehr erwehren können, der Teufel müsse seine Hand im Spiel gehabt haben», steht in den Akten. Ein paar Tage später zieht der Mann weiter und wird nie mehr gesehen. Susanna Margarethe Brandt ist schwanger.

Sie versucht, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen. Am 1. August 1771 bringt Susanna Brandt in der Waschküche der Witwe Bauer einen Buben zur Welt. Es ist eine Sturzgeburt. Das Kind sei mit dem Kopf auf den Steinboden gefallen, sagt sie, in Panik habe sie es am Hals gegriffen, das Kind habe nur kurz geröchelt. Sie habe es dann im Stall verborgen. In Angst flieht sie aus der Stadt, kehrt am nächsten Tag zurück und wird verhaftet. Fünf Tage später findet man den Leichnam des Kindes. Susanna wird zum Tod durch das Schwert verurteilt, ein Gnadengesuch wird abgelehnt. Am 14. Januar wird sie mit 24 Jahren hingerichtet. Unter den Prozessbeobachtern ist ein junger

Rechtsanwalt. Der Anwalt lässt sich Abschriften der Akten anfertigen und verarbeitet Susanna Brandts Schicksal literarisch. Als Gretchen im ›Faust‹ macht Johann Wolfgang Goethe die junge Kindsmörderin unsterblich. Auch später beschäftigte sich Goethe noch einmal mit dem Thema des Kindsmordes. Im Falle der Dienstmagd Johanna Catharina Höhn, die ebenfalls ihr Kind getötet hatte, fragte der zuständige Weimarer Richter die drei Mitglieder des ›Geheimen Consiliums‹ um Rat, ob das Urteil tatsächlich auf Todesstrafe lauten soll. Goethe antwortete: «Da das Resultat meines unterthänigst eingereichten Aufsatzes mit beyden vorliegenden gründlichen Voti völlig übereinstimmt, so kann ich um so weniger zweifeln selbigen in allen Stücken beyzutreten, und zu erklären dass auch nach meiner Meinung rätlicher seyn mögte die Todesstrafe beyzubehalten.»

War Goethe ungerecht?

Der Gesetzgeber sah damals für Kindsmord, den er aus religiösen Gründen als besonders verwerflich betrachtete, die Todesstrafe vor: Sie mache dem Säugling die Taufe und damit den Weg ins Paradies unmöglich. Goethe befürwortete – gegen die Intention des Herzogs – die Todesstrafe. Am 28. November 1783 wurde die 24-jährige Dienstmagd Johanna Catharina Höhn in Weimar wegen der Tötung ihres neugeborenen Kindes hingerichtet.

Auch Goethes Gretchen wird zum Tode verurteilt und hingerichtet. Aber Faust selbst? Ihm geschieht offensichtlich nichts; es bleibt offen, ob er überhaupt strafrechtlich verfolgt wird oder nicht. Dabei: Er verführt eine 14-jährige Jugendliche, verabreicht ihrer Mutter einen Schlaftrunk mit dem Ergebnis, dass die Mutter daran stirbt. Er tötet Valentin, den Bruder Gretchens. Und im zweiten Teil des Dramas beauftragt er Mephisto, ein altes Ehepaar, Philemon und Baucis, das ihm im Wege ist, mit Gewalt umzusiedeln: «So geht und schafft sie mir zur Seite; das schöne Gütchen

kennst du ja, das ich den Alten ausersah.» Mit dem Ergebnis, dass auch Philemon und Baucis getötet werden. Hat Goethe das nicht ungerecht und moralisch kaum vertretbar angelegt? Hätte nicht Gretchen straffrei bleiben müssen und stattdessen Faust, der mit dem Teufel im Bunde ist, angemessen verurteilt werden müssen? Und wie wären Gretchen und Faust heute zu beurteilen?

Wer von uns würde heute eine Kassiererin im Supermarkt, die ihr Kind nach ungewollter Schwangerschaft in einem Verzweiflungsakt – wie Gretchen – umbringt, zum Tode verurteilen? Und Faust? Seine Verführung Gretchens würde straffrei bleiben, denn nach heutigem Recht (§ 176 StGB) ist sexueller Missbrauch an Kindern nur strafbar, wenn es sich um Kinder unter 14 Jahren handelt. Gretchen war aber schon 14 Jahre alt. Da hätte er «Glück».

Aber hat Faust – mit bedingtem Tötungsvorsatz – mittels Gretchen als Werkzeug ihre Mutter mit einem Schlaftrunk betäubt und dadurch ihren Tod bewirkt? Hätte er wissen müssen, dass ein Schlaftrunk, dessen Wirkung er selbst nicht kannte, tödlich sein konnte? Hat er den Bruder Gretchens, Valentin, getötet? Oder kann man ihm Notwehr zubilligen, weil Valentin ihn angegriffen hat? Hat er schließlich den Tod von Philemon und Baucis billigend in Kauf genommen, also wieder mit bedingtem Vorsatz gehandelt, als er Mephisto beauftragte, die beiden Alten «zur Seite zu schaffen»? Hätte er – schon aus den bis dahin gemachten Erfahrungen – wissen müssen, dass Mephisto bei einem solchen Auftrag bei den Mitteln nicht wählerisch sein würde?

In allen drei Fällen wird man beides vertreten können: Faust zu verurteilen oder ihn freizusprechen. Ob ihm hinsichtlich Gretchens Mutter und hinsichtlich Philemon und Baucis tatsächlich ein bedingter Tötungsvorsatz unterstellt werden kann, wird man genauso heftig diskutieren können wie die Frage, ob er Valentin in Notwehr getötet hat. Das zeigt: Goethe hat die Figur des Faust so angelegt, dass er hinsichtlich seines rechtlichen und moralischen Handelns immer auf einem schmalen Grat wanderte.

Das Recht der Enkel

Warum will der Zuschauer, dass Faust am Ende doch erlöst wird? Goethe selbst lässt das größte Dilemma des Rechts durch Mephisto treffend folgendermaßen beschreiben:

Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ewige Krankheit fort;
sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage:
Weh dir, dass du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
von dem ist leider nie die Frage.

Das bedeutet: Recht ist immer nur dann wirklich passend, wenn es dem jeweiligen Bewusstsein der Zeit, also dem der «Enkel» entspricht, sonst leben wir mit dem Recht der «Großväter». Recht entwickelt sich zwar langsam, jedoch in Sprüngen. Heute leben wir in einer Zeit, die einen radikalen Umbruch erfordert, der das bestehende Recht an das aktuelle Bewusstsein der Menschen im 21. Jahrhundert anschließt. Faust ist in all seiner Unvollkommenheit zusammen mit Mephisto ein Symbol für den anstehenden Umschwung des heutigen

Rechtsbewusstseins, denn unser heutiges Rechtssystem ist von seiner Grundstruktur her immer noch «römisch».

Blicken wir zurück: Den ersten Umbruch des Rechts gab es im vorchristlichen Griechenland und in Rom. In vorchristlicher Zeit hatte es eigentlich noch gar kein Recht im heutigen Sinne gegeben. Herrscher und Priester hatten Macht und übten diese aus. Ihr Wort war Gesetz. Recht und Macht waren identisch. Das berühmteste vorchristliche Gesetzbuch, der Codex des Priesterkönigs Hammurabi (1792–1750 v. Chr.), war ein Ausfluss dieses Machtrechts. Relikte dieser Form von Recht haben wir auch heute noch: Arbeitgeber haben kraft Arbeitsvertrag Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitnehmer; das Grundmuster des Arbeitsvertrages ist eine Weiterentwicklung des Mietvertrages, namentlich der Sklavenmiete. Natürlich beschränken die heutigen Arbeitnehmerschutzgesetze die Macht der Arbeitgeber, aber die Grundstruktur des Arbeitsvertrages ist Ausfluss des Machtrechts der vorchristlichen Epoche. Auch der Staat übt Macht aus, indem er mit Verordnungen und Gesetzen das Leben der Bürger bestimmt.

Das eigentliche Recht begann in Griechenland und Rom etwa 500 vor Christus: Es wurden erste Gesetze erlassen, auf die sich auch der einzelne Bürger berufen konnte. Er wurde vom Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt. Es entstanden Organe des Rechtssystems, Gerichte oder Räte und der Beruf des Anwalts. Eigentum und Erbrecht als Rechtsgüter wurden erfunden; die Bürger schlossen untereinander – auf Augenhöhe – Verträge: es entstand das Zivilrecht. Welch eine Befreiung für den Menschen: aus den Zwängen der Gruppe, der Sippe, des Volkes, von der Willkür der weltlichen und religiösen Herrscher! Welch eine Revolution für die Entwicklung der Individualität: Der Einzelne konnte sich nun innerhalb seines eigenen Reiches mit Hilfe seines Eigentums und seiner Rechtsansprüche entwickeln und von der Gesellschaft und den Mitbürgern emanzipieren. Anspruch und Schuld sind seitdem die Eckpfeiler des Rechts. Wer einen Anspruch hat, kann sich darauf verlassen, dass er ihn auch rechtlich durchsetzen kann. Wer eine Schuld hat, muss diese einlösen. Das war die Ablösung der Machtgesellschaft durch das Recht.

Babylon und Rom sind immer noch lebendig

Das römische Recht gab und gibt uns auch heute noch Rechtssicherheit, ein hohes Gut für alle Demokratien: Jeder kann sich auf Recht und Gesetz verlassen. Aber Gesetze sind nicht immer gerecht. Rechtssicherheit und Gerechtigkeit gehen nicht konform. Deswegen bedurfte das römische Recht in seiner Entwicklung hin zu den modernen Rechtssystemen der Korrektur durch die Anleihe von Elementen des germanischen Rechts. Aus diesem wurden die sogenannten Generalklauseln entlehnt, insbesondere der Grundsatz von Treu und Glauben in § 242 BGB, mit deren Hilfe Einzelfallgerechtigkeit herzustellen ist, ohne dass das System des Schuldrechts infrage gestellt werden muss. Die Gerechtigkeit im Einzelfall wird dadurch zum zweiten Eckpfeiler des heutigen Rechts, neben der Rechtssicherheit. Mit dieser Kombination konnten alle demokratischen Gesellschaften bis heute gut leben. So weit, so gut!

Aber jetzt mehren sich die Anzeichen, dass es nicht mehr gut ist. Wir brauchen eine Revolution der Rechtskultur. Anspruch

Wir können Ahriman, die Welt der Mühen und Pflichten, erlösen, indem wir die Kälte des Lebens umwandeln in ein vertieftes Verständnis unserer sozialen Umwelt, in ein bewusstes Vertrauen.



und Schuld als System des Rechts allein sind nicht mehr geeignet, die heutigen individuellen und gesellschaftlichen Konflikte zu lösen. Je individueller wir Menschen werden, desto mehr wachsen die Ansprüche, und sie lassen sich kaum mehr alle erfüllen, wie zugesagte Altersversorgungen oder die globalen Ansprüche der Geberländer auf vollständige Tilgung der Schulden.

Die spekulative Blase von Geldvermögen, auf die formal Ansprüche bestehen, wird platzen; die Frage ist nur wann.

Anspruch und Schuld, oder anders: Recht und Pflicht haben interessanterweise Eigentendenzen: Ansprüche reizen den Menschen zur Hybris, zur Illusion, zur Selbstliebe. Die geistige Qualität in dem egoistischen Anspruchsdenken, die Steiner «Luzifer» nennt, flüstert ständig zu: «Mach deine Ansprüche geltend, verzichte auf nichts. Es ist egal, ob du etwas brauchst oder nicht, denn es steht dir doch zu!» Die andere Kraft, die hinter der Schuld steht, von Steiner «Ahriman» genannt, sagt: «Du musst allen Anordnungen Folge leisten, alle Pflichten, die dir auferlegt werden, erfüllen – gleichgültig, ob sie sinnvoll sind oder nicht.»

Ahriman und Luzifer erlösen

Nun ist das Gebiet des Rechts auch das Gebiet der Freiheit und Verantwortung für uns Menschen: Wir können Luzifer, also die Welt der Ansprüche und Illusionen, erlösen, indem wir die Selbstliebe nach und nach umwandeln in Nächstenliebe. Aus Pflicht wird Verantwortung. Nicht ein vorgestellter moralischer Imperativ leitet uns im Rechtsleben, sondern der Wille, Verantwortung zu übernehmen.

Wir können Ahriman, die Welt der Mühen und Pflichten, erlösen, indem wir die Kälte des Lebens umwandeln in ein vertieftes Verständnis unserer sozialen Umwelt, in ein bewusstes Vertrauen. Wir brauchen, wenn unser Rechtssystem nicht zu einem zermürbenden Kampf aller gegen alle werden soll, eine neue Rechtskultur. Diese baut auf Verantwortung und Vertrauen statt auf Anspruch und Schuld wie das römische Recht. Die Verantwortung löst die bindenden schuldrechtlichen Verpflichtungen ab. Vertrauen löst die schuldrechtlichen Ansprüche ab. Neben das Schuldrecht Roms mit seinen Instrumenten Schuld und Anspruch tritt das Verantwortungsrecht mit den Instrumenten Verantwortung und Vertrauen.

Natürlich entsteht eine solche neue Rechtskultur nicht von heute auf morgen – denn wir wollen heute die Rechtssicherheit nicht verlieren. Aber in einigen Bereichen beginnt schon das Verantwortungsrecht. 1977 wurde in Deutschland ein vollständig erneuertes Eherecht eingeführt. Das Schuldprinzip bei der Scheidung wurde durch das Zerrüttungsprinzip abgelöst. Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, heißt es heute im Bürgerlichen Gesetzbuch. Zuvor war eine Scheidung nur bei Feststellung der Schuld eines Ehepartners oder beider Ehepartner möglich. Wurde man schuldig geschieden, gab es keine Chance, die elterliche Sorge zu bekommen. Auch Unterhaltszahlungen blieben aus. Das hatte zur Folge, dass vor Gericht viel schmutzige Wäsche gewaschen wurde. Trennungswillige belogen den Richter. Ich habe als junger Rechtsanwalt selbst noch solche Prozesse führen müssen. Heute kann man sich kaum noch vorstellen, dass es das Schuldprinzip einmal gab. Seitdem gilt bei einer Scheidung: Wer von den Ehepartnern die Kinder besser versorgen kann, erhält das Sorgerecht; wer bedürftig ist, bekommt Unterhalt; wer nicht ausreichend versorgt ist, erhält einen Versorgungsausgleich – alles Elemente des neuen Verantwortungsrechts: Mit Eingehung der Ehe verschulde ich mich nicht mehr gegenüber dem Partner oder der Partnerin, sondern übernehme Verantwortung für sie bzw. ihn, erwerbe ich nicht mehr Ansprüche, sondern vertraue darauf, dass er oder sie sich mir gegenüber verantwortlich verhält.

Wer daher heute eine Ehe eingeht, juristisch: einen Ehevertrag schließt, befindet sich nicht mehr vollständig im Gebiet des Schuldrechts, sondern schon teilweise in der Verantwortungskultur. Ohne diese wären heute – da die moralischen Haltegriffe der Kirche sowie der Volks- und Familientraditionen weitgehend verschwunden oder jedenfalls wirkungslos geworden sind – Partnerschaften gar nicht mehr möglich.

Im Februar 2006 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Luftsicherheitsgesetz für verfassungswidrig: also die Vorschrift, die die Streitkräfte ermächtigen sollte, Luftfahrzeuge abzuschießen, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden. Diese Entscheidung hat Brisanz: Es ging, vergleichbar mit dem 11. September in New York, als Ultima Ratio darum, den Staat zu ermächtigen, Flugzeuge notfalls abzuschießen. Dem Bundesverfassungsgericht kam es bei seiner Entscheidung darauf an, dem Gesetzgeber klarzumachen, dass ein Dilemma vorliegt:

Für das Gericht ist es unter der Geltung von Art. 1 Abs. 1 GG unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luftfahrzeugs in einer für sie hoffnungslosen Lage befinden, gegebenenfalls sogar unter Inkaufnahme solcher Unwägbarkeiten vorsätzlich zu töten.

Damit postulierte das Gericht durchaus nicht, dass es in jeder Situation undenkbar sei, ein als Waffe umfunktioniertes Flugzeug abzuschießen, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt. Es betonte nur, dass dies nicht auf gesetzlicher Grundlage geschehen könne. Das Bundesverfassungsgericht stellte die Verantwortung des einzelnen Menschen höher als das Gesetz. Das ist konsequent, wenn man Art. 1 GG ernst nimmt. Zugleich macht es deutlich, dass Verantwortung viel mehr ist, als dass wir uns im Rahmen der Gesetze ordnungsgemäß verhalten: Wer Verantwortung ernst nimmt, kann sich nicht auf das Gesetz zurückziehen. Nein: Wer Verantwortung hat, muss bereit sein, persönliche Schuld auf sich zu nehmen, wenn er in einer ausweglosen Lage eine Entscheidung treffen muss.

Der Schriftsteller und Strafverteidiger Ferdinand von Schirach thematisiert dieses Beispiel im Bühnenstück *«Terror»*: Ist der Kampfjet-Pilot, der ein von Terroristen gekapertes Flugzeug mit 164 Fluggästen abschießt, um zu verhindern, dass es in das mit 70 000 Menschen gefüllte Stadion gelenkt wird, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen? Schirach macht alle Zuschauer zu Schöffen und überlässt ihnen per Abstimmung die Entscheidung. Von 119 947 *«Schöffen»* (Stand Juni 2016) entschied sich in 93,9 % der Abstimmungen die Mehrheit für Freispruch, und zwar wegen eines für den Piloten angenommenen *«übergesetzlichen Notstands»*. Andererseits sind die Ergebnisse im Einzelfall immer knapp: insgesamt 59,4 % für Freispruch, 40,6 % für Verurteilung. Das verdeutlicht, dass ein solches Problem nicht mit dem bisherigen Schuldrecht lösbar ist. Umgekehrt entschieden sich – als ich diesen Vortrag im Goetheanum hielt – auf meine Frage, ob man Faust für seine Taten strafrechtlich verurteilen sollte, etwa 90 % des Publikums für seine Verurteilung.

Mephisto schenkt den Mut zur Freiheit

Die Figur des Faust ist – von Goethe zutreffend vorausgesehen – sehr ähnlich dem Menschen der heutigen Zeit, wie er sich eingezwängt fühlt in die Konventionen und bürgerlichen Sitten, und nicht zuletzt auch in das von den römischen *«Großvätern»* ererbte Recht. Das führt dazu, dass er sich *«der Magie ergibt»*, einen *«Pakt mit dem Teufel»* schließt und sich fortan gar nicht mehr um Konventionen und auch nicht mehr um das konventionelle Recht – also das Schuldrecht – schert. Er begibt sich auf einen Weg, auf dem er jeweils selbst entscheidet, was gut oder böse, richtig oder falsch, zu verantworten oder nicht zu verantworten ist. Er setzt selbst die für ihn geltenden moralischen Maßstäbe und leitet daraus ab, was rechtens ist. Das ist durchaus Verantwortungsrecht, auch wenn Faust bei den weiteren Geschehnissen im Drama nicht verantwortungsvoll, sondern zumeist eher unverantwortlich handelt. Er verführt eine 14-jährige Jugendliche, verabreicht ihrer Mutter ein Schlafmittel, an dem sie stirbt; er tötet den Bruder des Mädchens und stürzt sich dann – während Gretchen ihr Kind tötet und gefangen genommen wird – in die sinnlichen Freuden der Walpurgisnacht. Anschließend versucht er, seine Geliebte aus dem Gefängnis zu befreien. Im weiteren Verlauf des Dramas scheint er aber seine große Liebe schnell zu vergessen. Er bringt den Kaiser dazu, Papiergeld in Umlauf zu bringen, um die Staatsfinanzen zu sanieren, gewinnt anschließend

einen Krieg für den Kaiser und wird erfolgreicher Unternehmer, indem er durch Trockenlegung des Meeresufers Land gewinnt. Zum vollen Genuss seines Erfolgs ist ihm ein altes Ehepaar im Wege, weil er just an dem Platz, an dem die Hütte des Paares steht, eine Aussichtsplattform plant. Deswegen will er die Alten *«umsetzen»* lassen; seine Helfer töten sie einfach.

Zum Verantwortungsrecht gehört auch, dass wir frei sind, auch unverantwortlich zu handeln. Dazu passt – das vermittelt uns Goethe im Bild seines Dramas –, dass Mephisto an die Stelle von Luzifer und Ahriman tritt. Diese beiden sind jeweils sehr einseitig und ernst. Dagegen ist Mephisto ein *«Schalk»*. Er schlüpft in alle Rollen. Und dabei ermuntert er Faust zu Taten, die dieser ohne den Pakt mit dem Teufel nicht gewagt hätte: die Verjüngung in der *«Hexenküche»*, die Verführung Gretchens, den Kampf mit Valentin und so fort. Er erprobt gewissermaßen das Verantwortungsrecht und die damit neu gewonnene Freiheit, indem er lauter unverantwortliche Handlungen begeht, die er aber meint, verantworten zu können: *«Es irrt der Mensch, solange er strebt.»*

Im weiteren Verlauf des Dramas verändern sich die Handlungen Fausts allmählich. Übermut wandelt sich zu Mut, Ungestüm zu Strategie, Leidenschaft wird zu echter Liebe, obwohl Mephisto ihn weiter inspiriert und antreibt. Dieser ist eben auch *«ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft»*. Vielleicht ist das ja eine ganz zutreffende Imagination Goethes, dass wir heutigen Menschen einen Geist wie Mephisto brauchen, um den Mut aufzubringen, in das Zeitalter des Verantwortungsrechts einzutreten. Es bedarf einer gewissen Leichtigkeit, um den sicheren Boden des Schuldrechts zu verlassen, und die verleiht uns Mephisto. Wir sollten aber die Dosis Verantwortungsrecht in unseren Rechtsgestaltungen heute noch nicht zu hoch setzen, sonst schaffen wir soziales Chaos, was auch nicht sinnvoller ist, als mit veralteten und verhärteten Rechtsformen zu leben. Es geht um die richtige Mischung von sicherem und bewährtem Schuldrecht, in dem uns Luzifer und Ahriman antreiben und wir selbst die Waage zwischen diesen beiden Kräften herzustellen haben, und von Freiheit schaffendem Verantwortungsrecht, in dem wir aber den von Mephisto provozierten Irrtümern und Irrwegen ausgesetzt sind, die wir erkennen und aus eigener Verantwortung korrigieren müssen.

Insofern war auch die *«Verurteilung»* Fausts durch das Publikum im Goetheanum folgerichtig: Faust darf ja irren und streben, darf sich leichtsinnig und (im wahrsten Wortsinne) leidenschaftlich Mephisto anvertrauen. Aber er muss dann auch bereit sein, die Konsequenzen seines Handelns zu akzeptieren. Und dieser Grundsatz gilt für uns alle, die wir uns heute allmählich aus den Zwängen des alten Rechts befreien: Wir dürfen einen Pakt mit dem *«Schalk»* Mephisto schließen und Freiheit erproben. Aber wir sollten immer genau prüfen: Handeln wir – jeder in seiner ureigenen individuellen *«Gretchentragödie»* – wirklich eigenverantwortlich? Sind wir auch bereit, die Konsequenzen unserer Taten zu tragen? Oder sind wir froh, wenn unser eigenes *«Gretchen»* unsere Schuld auf sich nimmt und uns dafür ungestört weiterstreben lässt?



Schriftliche Fassung eines Vortrages von Ingo Krampen an der *«Faust»*-Tagung am Goetheanum im August 2017. Fotografien Nina Gautier